



A-Post
Gemeinderat Oberbüren
Unterdorf 9

8. Januar 2014

9245 Oberbüren

Gemeinde Oberbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Überbauungsplan Büelen

Das rund 3.8 ha grosse Planungsgebiet umfasst die Parzellen 1911, 1912, 1913 und 1914 in der Wohnzone W2a, die Parzellen 786, 789, 790, 845, 846 (teilweise), 1775, 2307 in der Wohn-Gewerbezone WG2. Die Parzellen 846 (teilweise) und 792 wurden mit der Teilrevision Zonenplan 2012 der Grünzone GF1 zugeteilt.

Der Überbauungsplan bezweckt nach Art. 2 BVo:

- eine zweckmässige Erschliessung mit Strassen und Wegen
- eine auf das bestehende Gelände ausgerichtete Bebauung
- attraktive Strassenräume und harmonische Siedlungsränder
- die Einpassung der Gewerbebauten in das Gesamtkonzept

Der Erlass ist vorgeprüft worden, die notwendigen Änderungen wurden vom Gemeinderat veranlasst. Die Prüfung ergibt somit, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Weil gegen die "Teilrevision Zonenplan 2012" eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht worden ist, besteht allerdings für den östlichen Bereich des Planperimeters (Parzellen 792, 845, 846, 2248 und 2307) der Vorbehalt, dass die Einzonung rechtskräftig wird.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:



1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Genehmigung für den östlichen Bereich des Planperimeters (Parzellen 792, 845, 846, 2248 und 2307) tritt erst in Kraft, wenn die Einzonung im Gebiet Büelen Niederwil rechtskräftig ist (vgl. Markierung im Plan).
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'770.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'600.--
Tiefbauamt	Fr. 170.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein
Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG-OP